

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 232/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Genie F [REDACTED],
1234 [REDACTED]th Street, [REDACTED], N.Y., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. März 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 23. April 1980
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Klägerin beantragte nach Ablauf der allgemeinen An-
tragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG erstmals am 16. Januar 1964
Entschädigung und suchte gleichzeitig um Wiedereinsetzung in
die versäumte Antragsfrist nach. Die Entschädigungsbehörde
lehnte den Anspruch wegen während des Krieges in der Sowjet-
union erlittenen Schadens an Körper oder Gesundheit als ver-
spätet ab. Die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter die
Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist verneint, stehen
im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs (RzW 1975, 273; 274; 1978, 225 Nr. 16 und 17 m. v. Nachv.)
und werfen keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Fuchs

Gärtner